

## Entwurf eines Protokolls der Pariser Konferenz (Paris, 20.-21. Oktober 1956)

**Quelle:** Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence des ministres des Affaires étrangères, Paris, 20-21.10.1956, CM3/NEGO/095.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/entwurf\\_eines\\_protokolls\\_der\\_pariser\\_konferenz\\_paris\\_20\\_21\\_oktober\\_1956-de-f8a1c961-8ca6-4340-949a-3ec96f454425.html](http://www.cvce.eu/obj/entwurf_eines_protokolls_der_pariser_konferenz_paris_20_21_oktober_1956-de-f8a1c961-8ca6-4340-949a-3ec96f454425.html)



**Publication date:** 05/11/2015

## Entwurf eines Protokolls der Pariser Konferenz (Paris, den 20. und 21. Oktober 1956)

### Leiter der Delegationen:

#### Deutschland:

Herr H. von BRENTANO: Bundesminister des Auswärtigen

#### Belgien:

Herr P.H. SPAAK: Minister für Auswärtige Angelegenheiten

#### Frankreich:

Herr C. PINEAU: Minister für Auswärtige Angelegenheiten

#### Italien:

Herr G. MARTINO: Minister für Auswärtige Angelegenheiten

#### Luxemburg:

Herr J. BECH: Staatsminister,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

#### Niederlande:

Herr J. LUNS: Minister für Auswärtige Angelegenheiten

### **Erste Sitzung**

(Samstag, 20. Oktober 1956, vormittags)

Die Sitzung wurde um 10.45 Uhr eröffnet, nachdem Herr PINEAU die Aussenminister im Namen der französischen Regierung willkommen geheißen und Herr BECH in seiner Eigenschaft als Vorsitzender Herrn Pineau seinen Dank für die der Konferenz zuteilgewordene Gastfreundschaft zum Ausdruck gebracht hatte.

Der VORSITZENDE unterstrich, dass diese Konferenz im wesentlichen bezwecke, eine Reihe von Entscheidungen zur Erleichterung der weiteren Arbeiten zu treffen.

Er dankte Herrn Spaak und Allen, die an den Arbeiten in Brüssel teilnehmen, für die bei den Verhandlungen bereits erzielten Fortschritte und bemerkte, man könne seines Erachtens zu einem Einvernehmen gelangen; Voraussetzung hierfür sei jedoch eine realistische Einstellung und die Vermeidung eines übertriebenen Perfektionismus.

[...]

### **III. Bericht von Herrn SPAAK über den Stand der Arbeiten der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom**

Herr SPAAK erinnerte daran, die Minister seien sich auf der Konferenz von Venedig darüber einig gewesen, den Brüsseler Bericht unter Berücksichtigung einer gewisser Anzahl allgemeiner Vorbehalte, die im übrigen zum grössten Teil bereits im Vorlauf der Arbeiten des Regierungsausschusses zum Ausdruck gebracht

worden seien, als Diskussionsgrundlage für die Verhandlung über die Verträge zu verwenden. Die bisher geführten Verhandlungen hätten jedoch gezeigt, dass der Brüsseler Bericht nicht ohne weiteres in einen Vertragstext umgewandelt werden könne, und dass trotz der allgemeinen Übereinstimmung in Venedig weiterhin ernsthafte Meinungsverschiedenheiten zwischen den Regierungen hinsichtlich gewisser wesentlicher Punkte bestünden. Dank der Aufzeichnungen, welche die Delegationen zur Klarstellung der Punkte vorgelegt hätten, in denen ihre Regierungen mit dem Brüsseler Bericht nicht einverstanden seien, sei es möglich gewesen, die Meinungsverschiedenheiten herauszustellen, die der Ausschuss der Delegationsleiter eingehend erörtert habe. Als sich herausgestellt habe, dass diese Diskussion nicht in fruchtbringender Weise fortgeführt werden konnte, sei beschlossen worden, der Präsident der Regierungskonferenz solle für die Aussenminister ein Memorandum (Dok. MAE 412 d/56) ausarbeiten, das die Probleme aufzeige, über welche die hauptsächlichsten Meinungsverschiedenheiten bestünden und über die auf dieser Konferenz Entscheidungen getroffen werden müssten, durch die jegliche Ungewissheit über den gemeinsamen Willen der sechs Regierungen ausgeschaltet und den Verhandlungspartnern die Mittel an Hand gegeben würden, ihre Arbeiten in aktiver Weise fortzuführen.

Herr Spaak gab folgende Zusammenfassung und Erläuterung der wesentlichsten Punkte des genannten Memorandums:

## **A. Gemeinsamer Markt**

### **1. Modalitäten für den Übergang von der ersten zur zweiten Etappe**

Herr Spaak erinnerte daran, dass Herr Pineau zu diesem Punkt in Venedig gleichzeitig einen Vorbehalt und eine Anregung gebracht habe. Er habe dort die Ansicht vertreten, dass der Übergang von der ersten zur zweiten Etappe nicht automatisch nach einer Periode von vier Jahren vollzogen werden könnte, sondern es vielmehr erforderlich wäre, im Vertrag in präziser Weise zu bestimmen, welche Ziele in der ersten Etappe erreicht werden müssten, und den Übergang von dieser Etappe zur zweiten Etappe von der tatsächlichen Verwirklichung der auf diese Weise festgelegten Ziele abhängig zu machen.

Herr Spaak vertrat die Auffassung, dass dieser Vorschlag annehmbar sei und mit dem im Brüsseler Bericht ins Auge gefassten System kombiniert werden könne; man könnte auf diese Weise vorsehen, dass die erste Etappe auf vier Jahre festgelegt würde und die in dieser Periode zu erreichenden Ziele im Vertrag ausdrücklich genannt würden. Es bliebe dann noch die Frage zu regeln, nach welchem Verfahren am Ende der ersten Etappe festgestellt werden könne, ob diese Ziele erreicht worden seien: Einstimmigkeit oder einfache bzw. qualifizierte Mehrheit.

Herr Spaak äusserte seine persönliche Auffassung und bemerkte, dass Organe mit einer gewissen Autorität erforderlich seien, wenn der Gemeinsame Markt ordnungsmässig arbeiten solle; diese Bedingung wurde nicht erfüllt, wenn der Grundsatz der Einstimmigkeit, der in Wirklichkeit einem Vetorecht gleichkomme, gewählt würde. Er zöge daher in dem ins Auge gefassten Fall ein Vorfahren vor, wonach die Entscheidung des Rates in anderer Weise als durch einstimmigen Beschluss getroffen würde, wobei davon auszugehen sei, dass diese Entscheidung mit einer gewissen Anzahl von Garantien, wie die Stellungnahme der Europäischen Kommission und ein Klagerecht des in der Minderheit befindlichen Landes beim Gerichtshof, verbunden sein könnte.

Herr Spaak führte aus, dass auch der überwiegende Teil der Delegationsleiter dieser Auffassung sei; sie wollten nämlich vermeiden, dass die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes bei Ablauf der ersten Etappe durch den Willen einer einzigen Regierung zum Stillstand gebracht werde, die sich von überwiegend nationalen Gesichtspunkten leiten lasse.

### **2. Harmonisierung der sozialen Lasten**

Die französische Delegation beantrage, dass innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages

- die Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte gleichgestellt würden,
- von den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Massnahmen getroffen würden, um vor Ablauf der ersten Etappe der Übergangsperiode eine Harmonisierung auf folgenden Gebieten herbeizuführen:
  - Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit, bei deren Überschreitung Überstundenzuschläge gezahlt würden, sowie Festlegung des Satzes dieser Zuschläge,
  - Dauer des bezahlten Urlaubs.

Sie beantrage ferner, dass während der nachfolgenden Etappen die Harmonisierung im Fortschritt der sozialen Systeme und des Lohnniveaus fortschreitend in der Weise verwirklicht werde, dass am Ende der Übergangsperiode die Gesamtlohnkosten in den einzelnen Mitgliedstaaten äquivalent seien.

Herr Spaak bemerkte, die meisten Delegationsleiter hätten im Verlauf der Erörterung des letztgenannten Punktes die Auffassung vertreten, eine derartige Gleichstellung sei für das ordnungsmässige Arbeiten des Gemeinsamen Marktes in keiner Weise unerlässlich. Einige hätten zur Stützung ihrer Behauptungen darauf hingewiesen, dass diese Gleichstellung gegenwärtig weder im Rahmen der Beneluxländer und sogar auch innerhalb gewisser nationaler Märkte nicht durchgeführt sei; sie hätten hinzugefügt, dieser Versuch, eine Gleichstellung der Gestehungskosten zu erreichen, würde zu einer Verneinung des internationalen Handels führen, der auf den zwischen den Erzeugern bestehenden Unterschieden beruhe.

Hinsichtlich der Harmonisierung des bezahlten Urlaubs hätten die Delegationsleiter festgestellt, dass - trage man den Feiertagen Rechnung - die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet in den einzelnen Ländern ziemlich ähnlich seien, und diese Harmonisierung somit praktisch als erreicht angesehen werden könne.

Demgegenüber hätten sie allerdings festgestellt, dass die Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Gleichstellung der Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte grösser seien. Die Internationale Arbeitsorganisation habe ein Übereinkommen angenommen, das von einer Reihe von Teilnehmerstaaten der Konferenz ratifiziert worden sei. Es verlange aber lediglich, dass die Regierungen ihr Möglichstes tun sollten, um zu dieser Gleichstellung zu gelangen. Die französische Regierung glaube nun sie habe hierbei viel beharrlichere und wirksamere Anstrengungen unternommen als andere Unterzeichnerregierungen dieses Übereinkommens, und verlange, die übrigen Regierungen sollten sich verpflichten, am Ende einer Periode von zwei Jahren zu gleichwertigen Ergebnissen zu gelangen.

Die Diskussion innerhalb des Ausschusses der Delegationsleiter habe gezeigt, dass diesem Problem eine wirkliche Bedeutung nur in gewissen Industriezweigen zukomme, in denen die Frauenarbeit beträchtlich sei oder sogar überwiege. Eine Lösung könne seines Erachtens darin gefunden werden, dass auf die benachteiligten Industrien Schutzklauseln angewendet würden wie sie der Brüsseler Bericht vorsehe.

Über den Antrag der französischen Delegation in bezug auf die Harmonisierung der wöchentlichen Arbeitszeit, bei deren Überschreitung Überstundenzuschläge gezahlt werden müssten, sei es zu einer Kontroverse gekommen.

Alle übrigen Delegationen hätten erklärt, eine Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet mit den französischen Rechtsvorschriften - diese sehen eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden und die Zahlung von Zuschlägen bei einer Überschreitung dieser Stundenzahl vor - sei ihres Erachtens unmöglich in einem Zeitraum von vier Jahren erreichbar und könnte ferner zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten in ihren Ländern führen. Die niederländische Delegation habe insbesondere erklärt, ein wesentlicher Teil des niederländischen Aussenhandels entfalle auf andere Länder als die Teilnehmerstaaten der Konferenz; es sei daher für die Niederlande wesentlich, ihre Wettbewerbsstellung auf den Märkten dritter Länder zu halten.

Herr Spaak führte aus, der französische Antrag gehe nicht so weit, die übrigen Staaten zu einer Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden zu verpflichten; es sei vielmehr beabsichtigt, die Zahlung gleichwertiger Lohnzuschläge von der 41. Stunde an zu erreichen. Er glaube, es dürfe in der Praxis nicht unmöglich sein, diese Erhöhung anzunehmen, da die Löhne in den beteiligten Ländern jährlich um einen gewissen Prozentsatz anstiegen und die Regierungen diese regelmässige Erhöhung ganz oder teilweise in die Bahn von Lohnzuschlägen für Überstunden von der 41. Stunde an lenken könnten.

### 3. Möglichkeit für Frankreich, ein System von Ausfuhrbeihilfen und Einfuhrabgaben beizubehalten

Die französische Delegation habe darauf hingewiesen, dass die jetzt schon sehr schwierige wirtschaftliche Lage ihres Landes, das zur Zeit besondere Lasten trage, endgültig gefährdet sein könnte, wenn Frankreich dem Gemeinsamen Markt beitrete, ohne besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen; es wäre sehr schwierig, die Zustimmung des Parlamentes zu einem Vortrag zu erreichen, der dieser Lage nicht Rechnung trage.

Die Delegationsleiter hatten sich grundsätzlich bereit erklärt, die Möglichkeit zu prüfen, Frankreich eine besondere Stellung im Rahmen des Gemeinsamen Marktes einzuräumen, ohne dadurch ihre Regierungen zu binden. Sie hätten sich aber nicht über das Verfahren für die Beendigung dieses besonderen Systems einigen können.

Die anfänglich von der französischen Delegation vorgeschlagene Lösung, ihrem Land Vertrauen zu schenken und es ihm zu überlassen, selbständig die Entscheidung zur Beendigung dieses Systems zu treffen, sei den übrigen Delegationen nicht annehmbar erschienen. Es seien daher andere Lösungen ins Auge gefasst worden, und zwar Beendigung des besonderen Systems innerhalb einer bestimmten Frist, Verfahren, nach dem die Entscheidung über seine Beendigung einem Organ der Gemeinschaft zustehen würde, in Verbindung mit den bereits genannten Garantien für den Übergang von der ersten zur zweiten Etappe. Der erste dieser beiden Lösungsvorschläge scheine ihm weder für Frankreich annehmbar noch an sich gut, da er es nicht für möglich halte, im Voraus genau abzusehen, wie lange die derzeitigen Schwierigkeiten Frankreichs fortbestehen würden.

Er halte es für die beste Lösung, die Entscheidung über das Ausserkrafttreten an die Verwirklichung gewisser objektiver Kriterien zu binden. Jedoch sei bisher noch keine für alle Delegationsleiter annehmbare Lösung gefunden worden.

Schliesslich bemerkte Herr Spaak, dass im Verlauf der Arbeiten der Delegationsleiter noch andere Fragen aufgeworfen worden seien: Nämlich die Festsetzung einer Höchstgrenze durch Frankreich für seine Einfuhrabgaben und Ausfuhrbeihilfen und ferner die Frage der einheitlichen Anwendung dieser Abgaben und Beihilfen auf alle Erzeugnisse. Die französische Delegation habe bereits mitgeteilt, sie halte es in Anbetracht der technischen Durchführungsmodalitäten des derzeitigen Systems für schwierig der einheitlichen Anwendung auf alle Erzeugnisse zuzustimmen.

Herr Spaak meinte, die Annahme des beantragten besonderen Systems durch die übrigen Regierungen wäre ein bedeutendes Zugeständnis. Man dürfe nämlich nicht ausser Acht lassen, dass die Regierungen mit ernsthaften Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, wenn sie vor der öffentlichen Meinung ihrer Länder die Billigung der Aufrechterhaltung gewisser Schutzmassnahmen durch Frankreich erklären und rechtfertigen müssten, die den Zugang zum französischen Markt ernsthaft behinderten. Er bitte daher die französische Delegation, in den übrigen Punkten, die Gegenstand der Verhandlungen seien, Entgegenkommen zu zeigen.

### 4. Möglichkeit für ein Land, vordringlich Schutzmassnahmen im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu treffen

Herr Spaak bemerkte, es handele sich um eine besondere Schutzklausel für Dringlichkeitsfälle, die zu der bereits vorgesehenen Schutzklausel für den Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten hinzukomme. Diese Klauseln könnten nicht nur während sondern auch nach der Übergangsperiode angewandt werden.

Obwohl die Delegationsleiter befürchteten, dass durch die Anwendung dieser besonderen Klausel eine "vollendete Tatsache" geschaffen werde, die schwer wieder rückgängig gemacht werden könnte, hätten sie doch den französischen Vorschlag nicht abgelehnt, allerdings unter der Voraussetzung, dass die getroffenen erhaltenden Massnahmen den zuständigen Organen sofort zur Prüfung unterbreitet und gegebenenfalls aufgehoben würden, wenn diese Organe dies beschliessen sollten.

5. Antrag der französischen Delegation auf Verschiebung der Anwendung des Vertrages nach seiner Ratifizierung durch die Parlamente, falls es die Umstände erfordern

Herr Spaak führte aus, die übrigen Delegationen schienen bereit, diesem Antrag stattzugeben, vorausgesetzt, dass der Vertrag für alle Länder ausser Frankreich sofort nach Ratifizierung in Kraft gesetzt werden könne. Er sei jedoch der Auffassung, es müsse eine Frist festgesetzt werden, um den Aufschub in der Anwendung des Vertrages zu begrenzen.

## 6. Besondere Lage Italiens

Während die schwierige Lage, in der sich Frankreich zur Zeit befinde, nach allgemeiner Auffassung nur auf den derzeitigen besonderen Umständen beruhe und vorübergehender Art sei, müsse man zugeben, dass die Lage Italiens, das wirtschaftlich ein weniger reiches Land sei, von Grund auf viel schwieriger sei.

In Anbetracht der Schwierigkeit für die italienische Regierung, die Zustimmung ihres Parlamentes zu der Beibehaltung einer Sonderstellung Frankreichs zu erreichen, halte er es für angebracht, Italien sehr genau umrissene Garantien in der Frage des Investitionsfonds zu gewähren, der für dieses Land wohl den Hauptvorteil des Gemeinsamen Marktes darstelle.

Die italienische Delegation habe nämlich erklärt, die Änderung der Regeln des Gemeinsamen Marktes dürfe nicht die Erreichung eines der wichtigsten Ziele der derzeitigen Politik ihres Landes hindern: die Erschliessung der ärmeren Gebiete; vielmehr müsste insbesondere durch eine angemessene Politik des Investitionsfonds, die Durchführung der zu diesem Zweck aufgestellten Programme erleichtert werden.

## 7. Institutionelle Fragen

Herr Spaak führte aus, die Delegationsleiter hätten sich nicht darüber einigen können, ob eine Stimmengewichtung innerhalb des Ministerrates vorzusehen sei.

Wenn gewisse Delegationen sich zur Zeit dem Grundsatz der Gewichtung widersetzen, so verfolgten sie damit hauptsächlich den Zweck, gegen die zuweilen auftretende Tendenz anzukämpfen, die Befugnisse der europäischen Organe zu vermindern. Übertrage man daher den Organen echte Befugnisse, so könnte man seines Erachtens diese Delegationen dazu bewegen, ihre Haltung noch einmal zu überprüfen.

## **B. Euratom**

Herr Spaak erinnerte daran, dass für Euratom im Brüsseler Bericht vorgesehene System beruhe einerseits darauf, dieser Organisationen eine Ankaufspriorität für die Erzeugung von Rohstoffen in den Erzeugerländern der Gemeinschaft und ein Monopol für die Verteilung der Rohstoffe an die Verbraucher zuzuerkennen und andererseits auf Einführung einer lückenlosen Kontrolle.

Mit diesen Vorschlägen hätten die Verfasser des Brüsseler Berichts allen Verbrauchern der Gemeinschaft gleiche Bedingungen für den Zugang zu den Rohstoffen sichern und - durch eine Erleichterung der Kontrolle - die Grundlage für eine echte Solidarität und ein vorbehaltloses Vertrauen zwischen den Partnern schaffen wollen, ohne die weitgehende gemeinsame Anstrengungen auf dem Atomsektor nicht durchgeführt

werden könnten.

Die Experten hätten lange Diskussionen über die Frage geführt, ob die gemeinsame Organisation Eigentümerin der von ihr erworbenen Rohstoffe werden sollte. Seines Erachtens dürfe Euratom, das dazu verpflichtet sei, die in seinem Besitz befindlichen Rohstoffe den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen, nicht als Eigentümerin im üblichen Sinne angesehen werden. Der Vertrag, der die Beziehungen zwischen dieser Organisation und den Verbrauchern regeln werde, würde also tatsächlich einen Vertrag „sui generis“ darstellen, wobei zu bemerken sei, dass dieser Rechtsbegriff auf gewisse Rechtsbeziehungen besonderer Art anwendbar sei, die nicht unter eine ganz bestimmte Kategorie fielen.

Hinsichtlich der übrigen Aspekte der Versorgungsfrage betonte Herr Spaak, die deutsche Delegation, die bereits während der ersten Brüsseler Konferenz (Februar 1956), im Namen ihrer Regierung Vorbehalte zu dem im Bericht enthaltenen System zum Ausdruck gebracht habe, habe seit Eröffnung der Konferenz ein völlig anderes System vorgeschlagen (s. Dok. Eur. 31).

Die Vorschläge der deutschen Delegation, deren Annahme den Leitern der übrigen Delegationen nicht möglich geschienen habe, schlossen den Gedanken einer Ankaufspriorität aus und zielten darauf ab, die Versorgung der Verbraucher auf einer kooperativen Grundlage rein freiwilliger Art sicherzustellen. Die übrigen Delegationen hätten bemerkt, dass die Verbraucher in diesem Falle nur noch zwei Möglichkeiten hatten: entweder müssten sie Erzeugern, die auf Grund ihrer Stellung die allgemeinen Tendenzen des Marktes bestimmen könnten, getrennt entgegentreten, oder sie müssten unter sich einflussreiche Einkaufsorganisationen schaffen, wodurch die Verbraucher, die diesen Organisationen nicht angehörten, in eine nachteilige Lage versetzt würden, die tatsächlich der Gegensatz zu einem "freien Markt" wäre.

Herr Spaak betonte hierzu, falls der Agentur das Versorgungsmonopol nicht gewährt werde, würde die Ankaufspriorität, die das Gegenstück zu der genannten Monopolstellung darstelle, für die Erzeuger ein einseitiges Opfer mit sich bringen, das sie nicht akzeptieren könnten.

Andererseits schienen ihm die von der deutschen Delegation zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen, das Brüsseler System könnte zu einem Dirigismus oder sogar zu einer Art Verstaatlichung der Kernindustrien führen, nicht begründet. Dieses System lasse den Mitgliedstaaten nämlich volle Freiheit hinsichtlich der Organisation ihrer Kernindustrie.

Herr Spaak führte aus, die Delegationsleiter hätten ausserdem betont, wenn das von der deutschen Delegation vorgeschlagene Kontrollsystem auch in technischer Hinsicht ebenso wirksam scheinen könne, wie das im Brüsseler Bericht vorgeschlagene System, so sei es doch viel komplizierter, und würde zur Errichtung einer sehr schwerfälligen bürokratischen Organisation führen.

Indessen hätten die Delegationsleiter einer Bemerkung der deutschen Delegation besondere Aufmerksamkeit geschenkt: dass es nämlich vielleicht nicht angebracht wäre, bereits jetzt den Rahmen für die Tätigkeit von Euratom unabänderlich festzulegen, da es sich hier um ein Gebiet handele, das sich noch in voller Entwicklung befinde. Herr Spaak bemerkte, dass alle Delegationen bereit wären, einen Text ins Auge zu fassen, der elastisch genug sei, um im Falle einer Veränderung der Lage eine Revision des angenommenen Systems zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Frage der etwaigen Verwendung der Atomenergie zu militärischen Zwecken erinnerte Herr Spaak daran, dass es die Delegationsleiter beim Regierungsausschuss für zweckmässiger gehalten hätten, den politischen Organen in vollem Masse die Verantwortung für dieses Problem zu belassen, und dass er im Einvernehmen mit den genannten Delegationsleitern bei Vorlage des Berichts hierüber ein persönliches Schreiben an die Aussenminister gerichtet habe.

In Anbetracht dessen, dass dieses Problem ganz besonders Frankreich betreffe, halte er es für zweckmässig, dass die französische Delegation ihre Vorschläge auf diesem Gebiet im einzelnen darlege.

#### **IV. Allgemeine Diskussion über die noch offenen Probleme**

Der Vorsitzende sprach Herrn Spaak seinen Dank aus und eröffnete die allgemeine Diskussion.

## **A. Gemeinsamer Markt**

Herr Martino legte den italienischen Standpunkt zu dem besonderen System dar, das Frankreich im Rahmen des Gemeinsamen Marktes beantragt, und erklärte, dass seine Regierung die französischen Besorgnisse um so eher verstehe, als sie sich selbst dazu veranlasst gesehen habe, im Rahmen der EGKS ein besonderes System hinsichtlich der Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie und des Kokes für die Dauer von fünf Jahren zu beantragen.

Da jedoch die allgemeine wirtschaftliche Lage Italiens trotz der bereits erzielten Fortschritte weiterhin heikel sei, sei dieses Verständnis mit einer gewissen Vorsicht bei der Stellungnahme zu den französischen Vorschlägen verbunden, die seines Erachtens auch in der Fassung der Bestimmungen des Vertrages über diese besondere Stellung ihren Niederschlag finden müsse.

Seiner Ansicht nach müsse vor allem ein wichtiges Problem vor jeder diesbezüglichen Entscheidung der Minister gelöst werden, nämlich die Begründung des geplanten besonderen Systems. Seines Erachtens könnte eine vorliegende allgemeine Preisdisparität zwischen Frankreich und den übrigen Ländern der Gemeinschaft in den Augen der Regierung und noch weniger des italienischen Parlamentes die Beibehaltung des zur Zeit in Frankreich geltenden Systems der Einfuhrabgaben und Ausfuhrbeihilfen rechtfertigen. Man würde nämlich sofort einwenden, dass sich Italien ebenfalls auf eine derartige Lage berufen könne, was auch in diesem Land die Einführung eines besonderen Systems rechtfertigen würde. Herr Martino bat daher, es sollte eindeutig erklärt werden, der französische Antrag gründe sich allein auf die Tatsache, dass die Wirtschaft Frankreichs gezwungen sei, unter besonderen Bedingungen für den Wechselkurs zu arbeiten.

Die Aufstellung des Grundsatzes müsste seines Erachtens die logische Folge haben, dass das System einheitlich auf alle Erzeugnisse angewandt werde, um eine Regelung zu vermeiden, nach der das System den Charakter eines Komplexes von Subventionen hätte. Herr Martino räumte jedoch ein, dass eine derartige Bestimmung zusätzliche Belastungen für den französischen Haushalt mit sich bringen könnte und es in Anbetracht des gemeinsamen Wunsches nach möglichst baldiger Aufhebung der in Frage stehenden Regelung vielleicht nicht zweckmässig wäre, ein solches empirisch aufgebautes System Rationalisierungsbestrebungen zu unterwerfen.

Die Festsetzung einer Höchstgrenze für diese Abgaben und Beihilfen - diese Höchstgrenze würde nach einer gewissen Zeit, die mit der ersten Senkung der Zollsätze zwischen den Mitgliedstaaten zusammenfallen könnte, herabgesetzt - erscheine ihm dagegen sehr viel wichtiger und dazu geeignet, die Annahme der französischen Vorschläge durch das italienische Parlament und die Berufsorganisationen seines Landes zu erleichtern. Die Verantwortlichen der italienischen Wirtschaft wollten nämlich in erster Linie die Gewissheit haben, dass die Marktbedingungen, und insbesondere ihre Wettbewerbslage, nicht Veränderungen unterworfen seien, die jede langfristige Planung unmöglich machten.

Ferner hielt es Herr Martino nicht für angezeigt, eine Frist für das Ausserkrafttreten des besonderen Systems festzusetzen. Abgesehen von der Schwierigkeit, ein wirtschaftlich stichhaltiges Kriterium für die Festsetzung einer solchen Frist zu finden, würde diese, wenn sie zu kurz bemessen wäre, von Frankreich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht akzeptiert, und wenn sie zu lang wäre, die Gefahr mit sich bringen, dass Schwierigkeiten innerhalb der Parlamente und hinsichtlich der öffentlichen Meinung in den übrigen Ländern entstünden. Seines Erachtens gebe es daher keine andere Lösung, als die Einführung eines geeigneten Verfahrens vorzusehen, das es erlaube, die Probleme jeweils dann zu lösen, wenn sie sich ergäben, und das die Möglichkeit in sich schliesse, die Lage objektiv und ständig zu prüfen und zu beurteilen, ob es zweckmässig sei, eine bestimmte Abgabe oder Beihilfe beizubehalten oder zu vermindern.

In diesem Sinne könnte man aufeinanderfolgende und ziemlich kurze Perioden für die Anwendung dieser Abgaben und Beihilfen festsetzen und vorsehen, dass das Verfahren mit Ablauf der einzelnen Perioden



immer straffer werde.

In der ersten Periode könnte die französische Regierung nach Anhörung der Europäischen Kommission nach eigenem Ermessen die Abgaben und Beihilfen innerhalb der festgelegten Höchstgrenze bestimmen. In der zweiten Periode müsste sie ihr Programm der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorlegen; sie könnte jedoch gegen die Entscheidung der Kommission Beschwerde beim Rat einlegen, der mit einfacher Mehrheit zu beschliessen hätte. Das in der dritten Periode anzuwendende Verfahren wäre dasselbe wie in der zweiten Periode, allerdings müsste der Rat dann mit qualifizierter Mehrheit beschliessen. Nach dieser Periode müssten die Programme für die Abgaben und Beihilfen, die von der französischen Regierung vorgeschlagen würden, vom Rat einstimmig gebilligt werden, nach vorheriger Zustimmung der Kommission. Diese Einstimmigkeit der sowohl von den Regierungen der Mitgliedstaaten als auch von der Kommission zum Ausdruck gebrachten Auffassungen würde es ermöglichen, die Aufrechterhaltung gewisser Beihilfen und Abgaben gegenüber der öffentlichen Meinung der verschiedenen Länder zu rechtfertigen.

Herr Martino war sich jedoch darüber im klaren, dass eine wirksame Anwendung dieser Lösung im wesentlichen vom ordnungsmässigen Funktionieren der Organe der Gemeinschaft abhängt.

Herr Martino betonte, dass das derzeitige französische System, das sehr kompliziert sei, den Regierungen und den Verantwortlichen der Wirtschaft in den übrigen Ländern eine Kenntnis der tatsächlichen Bedingungen erschwere, die in Frankreich für die in Wettbewerb stehenden Unternehmen gelten. Herr Martino vertrat daher die Auffassung, es sei unerlässlich, dass nach dem Inkrafttreten der Regelung für den Gemeinsamen Markt die in diesem Land – insbesondere auf dem Agrarsektor – getroffenen Massnahmen in grösserem Umfang und in einem offizielleren Rahmen veröffentlicht werden. Hierfür wäre es vielleicht nützlich, wenn im System der Abgaben und Beihilfen die Festsetzung von Pauschalsätzen vorgesehen würde.

Hinsichtlich der Frage der Harmonisierung der sozialen Lasten, die von der französischen Delegation aufgeworfen wurde, führte Herr Martino aus, man müsse sich, obwohl es sich um Massnahmen handele, die für die Wirtschaft der einzelnen Länder wichtige Veränderungen sowohl hinsichtlich der Herstellungskosten als auch der Organisation der Unternehmen mit sich brächten, an die im Brüsseler Bericht erzielte Kompromisslösung halten.

Herr Martino erklärte sich zwar bereit, die drei Vorschläge der französischen Delegation auf diesem Gebiet grundsätzlich zu akzeptieren - allerdings unter der Voraussetzung, dass seiner Regierung hinsichtlich der Gleichstellung der Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte eine Frist von vier Jahren zur Verfügung steht -, bemerkte jedoch, seine Zustimmung hänge in hohem Masse von den Entscheidungen ab, die bezüglich des Problems der Abgaben und der Beihilfen getroffen würden, das für die öffentliche Meinung in Italien und das Parlament dieses Landes heikle Gesichtspunkte aufweise.

Herr Martino wandte sich dem zweiten Teil seiner Ausführungen zu, welcher der wirtschaftlichen Lage seines Landes gewidmet war und betonte, dass Herr Spaak auf diese Lage mit Worten aufmerksam gemacht habe, für die er ihm besonders danken möchte.

Herr Martino führte aus, dass bei der Schaffung Europas nicht von einem Idealbild sondern von der Wirklichkeit ausgegangen werden müsse, wie sie im guten und im schlechten Sinne gegeben sei. Er könne, soweit sein Land in Betracht komme, diese tatsächliche Lage wie folgt in kurzen Zügen aufzeichnen:

Seit dem Ende des Krieges habe Italien beharrliche Anstrengungen unternommen und zufriedenstellende Ergebnisse erzielt, insbesondere im Vergleich mit der Lage in der Vorkriegszeit. Wollte man sich einzig und allein auf die statistischen Angaben über das Volkseinkommen stützen, so müsste man seines Erachtens Genugtuung empfinden, da Italien hinsichtlich der Regelmässigkeit der wirtschaftlichen Expansion in Europa mit an erster Stelle stehe und die Ausweitung mit einer bemerkenswerten Festigkeit der Währung verbunden gewesen sei, allerdings nur insoweit, als eine Währung in dieser Zeit mit ihren inflationistischen Tendenzen überhaupt stabil sein könne. Die Statistiken verhüllten jedoch die wahre Lage Italiens, die in

Erscheinung trete in dem Fortbestehen eines Bevölkerungsüberschusses im Verhältnis zu den Mitteln des Landes, woraus sich eine strukturelle Arbeitslosigkeit und eine Unterbeschäftigung der Produktionsfaktoren ergebe, in dem Bestehen von Gebieten, die mehr unter einer wirtschaftlichen Depression litten als dass sie unterentwickelt seien, sowie in einer Zahlungsbilanz, die ständig an der Grenze eines Defizits liege, um dem italienischen Volk einen Lebensstandard zu sichern, der noch immer weit niedriger sei als derjenige der übrigen Völker der Gemeinschaft.

Die Mittel, mit denen seine Regierung dieser Lage begegnen wolle, um sie soweit wie möglich endgültig zu beseitigen, seien bereits bekannt. Sie stellten ein harmonisch aufgebautes Ganzes von Massnahmen dar, die sich auf mehrere Jahre erstreckten, und eher unter dem Namen des Ministers bekannt seien, der sie angeregt habe, nämlich Herr Vanoni. Herr Martino legte Wert auf den Hinweis, dass das, was vor zwei Jahren noch ein Schema gewesen sei, nunmehr eine politische Verpflichtung der italienischen Regierung und der sie bildenden politischen Parteien darstelle, und als ein Programm zu betrachten sei, das im Rahmen der politischen Tätigkeit in Italien an erster Stelle stehe.

Es erhebe sich die Frage, ob die grossen Anstrengungen, die man als unwälzend bezeichnen könne und denen der Name "Gemeinsamer Markt" gegeben werde, mit dem Streben nach der industriellen Entwicklung eines Landes und der Vollbeschäftigung seiner Bevölkerung vereinbar seien. Mehrere italienische Wirtschaftler bestritten die Vereinbarkeit dieser beiden Programme und führten als Präzedenzfälle die Schaffung des gemeinsamen italienischen Binnenmarktes die Krise, welche auf die italienische Einheit im Jahre 1860 gefolgt sei, sowie die Krise im Anschluss an den Bürgerkrieg im Jahre 1865 in den Vereinigten Staaten an. Ihres Erachtens würde eine volle, uneingeschränkte Wettbewerbsfreiheit bewirken, dass die wohlhabenden Länder noch wohlhabender und die armen Länder noch ärmer würden.

Die italienische Regierung habe jedoch mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu der Errichtung des Gemeinsamen Marktes zwischen den Ländern der Gemeinschaft eine von dieser Meinung abweichende Entscheidung getroffen, und zwar einerseits aus politischen Gründen, weil sie in der wirtschaftlichen Integration dieser Länder einen entscheidenden Schritt in Richtung auf die politische Integration erblicke, die die grundlegende Forderung der heutigen Zeit sei, und andererseits weil sie ihr Vertrauen sowohl in die Fähigkeit des italienischen Volkes setze, dieser zusätzlichen erfolgreichen Anstrengung standzuhalten, als auch in die Zusammenarbeit der Regierungen und der Völker, die sich mit ihm im Gemeinsamen Markt verbinden würden.

Herr Martino führte aus, seine Regierung sei der Ansicht, dass sie ihrer Aufgabe gegenüber dem italienischen Volk nicht treu bleiben würde, wenn sie nicht bestrebt sei, soweit wie möglich eine Sicherheit dafür zu bieten, dass der in Frage stehende Vertrag Italien angemessene Bedingungen gewähre, damit den bereits genannten zweifachen Bemühungen entsprochen werden könne. Er führte aus, dass die italienischen Forderungen in dieser Hinsicht in einem Memorandum wiedergegeben seien, das in Brüssel unter der Referenznummer Ch. Del. 42 vorgelegt worden sei. Einer gewissen Anzahl dieser Forderungen könnte in den Artikeln des Vertrages selbst entsprochen werden, wozu Verhandlungen der Delegationsleiter erforderlich wären. Dagegen würde es die italienische Delegation begrüßen, wenn für einige dieser Forderungen, denen im Vertrag nur schwer entsprochen werden könnte, ohne dabei ein ausgeglichenes Vertragssystem in Frage zu stellen, ein Anhang zum Vertrag geschaffen würde, dessen Art noch zu prüfen wäre, der jedoch in einer gemeinsamen Erklärung bestehen könnte.

Er möchte klar zum Ausdruck bringen, dass seine Regierung keine Sonderregelung für Italien verlange, obwohl man sie - schon bevor von der Möglichkeit einer Sonderstellung für andere Länder gesprochen worden sei - von verschiedenen Seiten aufgefordert habe, für Italien eine ähnliche Regelung zu erreichen, wie sie ihm der Vertrag über die Gründung der EGKS für eine kurze Übergangsperiode eingeräumt habe. Die italienische Regierung habe einen anderen Weg befürwortet, einerseits, um nicht noch mehr Ausnahmen zu schaffen - damit wäre nämlich die Gefahr einer Aushöhlung des Vertrages verbunden - und andererseits weil sie an den besonnenen Mut, die Vorzüge der Freiheit und die Vorteile des kühnen Voranschreitens glaube, und schliesslich, weil sie volles Vertrauen in den Geist der engen Zusammenarbeit setze, den jedes Land ihrer Überzeugung nach beweisen werde, sobald die Wirtschaftsunion Wirklichkeit geworden sei.

Die italienische Regierung beantrage, es solle jedoch förmlich, um nicht zu sagen feierlich, bestätigt werden, dass ihre Partner sich der Schwierigkeiten bewusst seien, welchen Italien auf dem Weg zum Gemeinsamen Markt begegnen werde, und dass sie fest entschlossen seien, alle Mittel einzusetzen, die der Vertrag biete, um der italienischen Regierung die in doppelter Hinsicht schwierige Aufgabe zu erleichtern, die sich für sie aus der überragenden Notwendigkeit des wirtschaftlichen Aufstiegs Italiens und der Beteiligung des Landes an dem Werk zur Schaffung Europas ergebe. Die Worte und die Form der hierzu ins Auge gefassten Erklärung könnten von den Delegationsleitern zu einem späteren Zeitpunkt erörtert und während einer der nächsten Ministerkonferenzen gebilligt werden.

Herr Martino bat den Vorsitzenden, den Entwurf einer Erklärung verteilen zu lassen, der von der italienischen Delegation ausgearbeitet wurde (MAE 446 d/56 - Anlage III) und brachte den Wunsch zum Ausdruck, die Minister möchten, ohne in eine Erörterung dieses Entwurfs einzutreten, bekanntgeben, ob sie grundsätzlich mit dem von ihm soeben gebrachten Bericht einverstanden und bereit seien, dem ebenso gerechtfertigten wie gemäßigten Antrag stattzugeben, den er ihnen im Namen der italienischen Regierung habe unterbreiten dürfen.

#### 1. Modalitäten für den Übergang von der ersten zur zweiten Etappe

Herr von Brentano und Herr Luns erklärten, sie könnten die Auffassung nicht gutheissen, nach der der Übergang von der ersten zur zweiten Etappe erst nach einer einstimmigen Entscheidung des Rates stattfinden könnte; eine derartige Entscheidung entspräche nämlich der Ausübung eines Vetorechts, das ihres Erachtens mit dem Sinn und dem Geist des Gemeinsamen Marktes nicht vereinbar wäre.

Wenn es, wie sie glaubten, möglich wäre, die in der ersten Etappe zu erreichenden Ziele ganz klar zu bestimmen, so müsste es auch möglich sein, zu einem Einvernehmen darüber zu gelangen, dass der Übergang von der ersten zur zweiten Etappe vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit zu verfügen sei.

Herr PINEAU dankte seinen Kollegen dafür, dass sie seinem in Venedig unterbreiteten Vorschlag zur Beseitigung des zu streng automatischen Charakters des Übergangs von der ersten zur zweiten Etappe zugestimmt und sich damit einverstanden erklärt hätten, dass dieser Übergang nach Erreichung der für die erste Etappe festgelegten Ziele stattfinden solle.

Seines Erachtens entspricht der französische Antrag hinsichtlich der Einstimmigkeit nicht dem Wunsch, sich ein Vetorecht zu sichern, sondern dem Bestreben, eine im Augenblick ziemlich schwierige Wirtschaftslage zu berücksichtigen, die auch beim Übergang zur zweiten Etappe noch bestehen könnte. Wenn Frankreich von seiner Forderung nach Einstimmigkeit Abstand nähme, so wäre nämlich zu befürchten, dass das Land der einzigen Garantie beraubt würde, dass die - vor allem auf sozialem Gebiet - festgelegten Ziele bei Ablauf der ersten Etappe erreicht sein würden und ferner dass die Wirtschaftslage des Landes mit hinlänglicher Genauigkeit geprüft werde. Mit anderen Worten: Frankreich möchte vermeiden, zum Übergang zur zweiten Etappe gezwungen zu werden, wenn es - entgegen der Meinung der übrigen fünf Staaten - die Auffassung verträte, dass die vorgesehenen Ziele nicht voll erreicht seien.

Eine mögliche Lösung läge darin, dass ein Land, wenn es der Ansicht sei, seine Lage rechtfertige es unbedingt, dem Übergang von der ersten zur zweiten Etappe während einer noch festzusetzenden Höchstzeit Einhalt gebieten könnte, falls die vorgesehenen Ziele nicht erreicht seien. Es würde sich hierbei also um ein zeitlich befristetes „Veto“ handeln. Sollte das betreffende Land nach Ablauf dieser Zeit mit seiner Ansicht alleine stehen, ohne dass es zu einem Einvernehmen zwischen den sechs Ländern gekommen wäre, so könnten die fünf übrigen Staaten beschliessen, auf seine Mitwirkung zu verzichten, was jedoch nicht unbedingt bedeuten würde, dass das Land aus dem Gemeinsamen Markt austrete, sondern lediglich, dass es nicht zur zweiten Etappe übergehe, wobei selbstverständlich alles in der ersten Etappe Erreichte aufrechterhalten würde.

Herr SPAAK, dessen Auffassung Herr von Brentano teilte, brachte die Befürchtung zum Ausdruck, dass der Vorschlag von Herrn Pineau, nach dem die Mitgliedstaaten innerhalb des Gemeinsamen Marktes in eine

unterschiedliche Lage versetzt würden, zu Schwierigkeiten führen könnte. Er warf nämlich die Frage auf, welche Stellung ein Land einnehmen würde, das allein in der ersten Etappe zurückbliebe, während die übrigen Länder sich bereits in der zweiten Etappe befänden und darin fortführen, die im Vertrag vorgesehenen Massnahmen, beispielsweise hinsichtlich der Herabsetzung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft, der Kontingente, des Investitionsfonds und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, anzuwenden.

Darüber hinaus hatte Herr Spaak Bedenken, ob es richtig sei, von der Beurteilung einer wirtschaftlichen Lage zu sprechen. Seines Erachtens handele es sich ganz einfach darum, Tatsachen festzustellen, die, wenn sie einmal gegeben seien, den Übergang von der ersten zur zweiten Etappe erlaubten. Um das Problem genau zu verstehen, müsste es mit der Frage der Harmonisierung der sozialen Lasten in Zusammenhang gebracht werden. In Wirklichkeit scheine Frankreich den Wunsch zu haben, den im Brüsseler Bericht vorgesehenen wirtschaftlichen Zielen - etwa Senkung der Zollsätze - eine Reihe sozialer Ziele hinzuzufügen, deren Verwirklichung sich ohne Diskussion feststellen lassen müsse.

Herr Spaak glaubte daher folgendes System anregen zu sollen:

- eine erste Etappe von vier Jahren, in der gewisse Ziele einschliesslich solche sozialer Art, zu verwirklichen sind;
- danach ein Verfahren um festzustellen, ob diese Ziele erreicht sind. Nach Stellungnahme der Europäischen Kommission würde der Ministerrat mit Mehrheit beschliessen;
- dabei hätte das in der Minderheit befindliche Land ein Beschwerderecht bei einem anderen Organ, etwa dem Gerichtshof. Die Entscheidung könnte jedoch für eine weitere Periode von höchstens einem oder zwei Jahren ausgesetzt werden. Sollte schliesslich das betreffende Land nach dieser weiteren Periode auf seinem Standpunkt beharren, so müsste man zu dem Schluss gelangen, dass ihm der Austritt aus dem Gemeinsamen Markt freigestellt sei. Es würde sich hierbei um eine Art von Sezessionsklausel handeln, die er nicht ohne Besorgnis ins Auge fassen.

Herr PINEAU erklärte, bei der zu findenden Lösung müsste bestimmt werden, dass die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele bei Ablauf der Etappe von vier Jahren durch eine einstimmige Entscheidung des Rates festgestellt werde. Falls ein Land oder mehrere Länder nicht einverstanden wären, so könnten sie dann während eines bestimmten Zeitraumes eine Art Vetorecht ausüben; nach Ablauf dieser Frist beschliesse der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Sollte ein in der Minderheit befindliches Land danach nicht in der Lage sein, der getroffenen Entscheidung zuzustimmen, so könnte es aus dem Gemeinsamen Markt austreten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde vereinbart, diese Frage später erneut zu prüfen.

Die Sitzung wurde um 12.30 Uhr aufgehoben.